

Leitlinien

Die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist ein von den Ländern eingerichtetes Organ zur Schlichtung von Streit- und Konfliktfällen (§ 78g Absatz 1 Satz 1 SGB VIII), die das Zustandekommen von Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und einem Träger der freien Jugendhilfe betreffen. Die Schiedsstelle ist den Grundsätzen der Neutralität und Transparenz gegenüber den Parteien verpflichtet. Verfahren vor der Schiedsstelle unterliegen klaren Regeln, die in § 78g SGB VIII, der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII und der Geschäftsordnung der Niedersächsischen Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII normiert sind.

Daraus ergibt sich der folgende – zwingende – Ablauf für die Einleitung und den Verlauf eines Verfahrens vor der Schiedsstelle:

1. **Vor Anrufung der Schiedsstelle** müssen die Parteien nach dem Gesetz folgende Schritte unternehmen, um eine Einigung untereinander zu erreichen (§ 78g Absatz 2 Satz 1 SGB VIII):
 - a) Schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen durch eine Partei und
 - b) Kein Zustandekommen einer Einigung innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung
2. Erst bei Vorliegen beider Voraussetzungen kann ein zulässiger Antrag bei der Schiedsstelle eingereicht werden (§ 78g Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).
3. Der **Antrag** muss bestimmt und klar formuliert sowie vollständig sein, um zulässig zu sein. Folgende Punkte sind zu beachten:
 - a) Wahrung der Schriftform
 - b) Auflistung der streitigen Gegenstände in kurzer und klarer Form (die Begründung folgt erst im Anschluss)
 - c) Nummerierung der streitigen Gegenstände
 - d) Anschließende Begründung zu den streitigen Gegenständen in derselben Reihenfolge wie zuvor nummeriert und jeweils klare Zuordnung der Begründung zu den einzelnen streitigen Gegenstände
 - e) Immer anzugeben/einzureichen sind:
 - (1) Schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen
 - (2) Zeitpunkt der letzten Verhandlung mit aktuellem Sachstand und Verhandlungschronologie
 - (3) Das der letzten Verhandlung zugrunde liegende Leistungsangebot
 - (4) Das der letzten Verhandlung zugrunde liegende Kostenkalkulationsblatt und Personalkostenkalkulationsblatt

- (5) Kennzeichnung der strittigen Punkte im Leistungsangebot und Ausführung in der Antragsbegründung
- (6) Kennzeichnung der strittigen, die Entgeltkalkulation betreffenden Punkte im Leistungsangebot und Ausführung in der Antragsbegründung
- (7) Alle Unterlagen, welche die Anträge betreffen und für eine Plausibilisierung erforderlich sind, unter Umständen etwa auch Bilanzen und Betriebsvereinbarungen.
 - Verweise auf Dokumente, die dem Antrag nicht beigelegt sind, bleiben unberücksichtigt.
 - Die Unterlagen sind chronologisch zu sortieren.
- (8) Abweichungen von in der Vergangenheit zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bedürfen der gesonderten Begründung.
- (9) Gültige Betriebserlaubnis oder Nachweis der Erlaubnisfähigkeit
- f) Die Vorgaben des Niedersächsischen Rahmenvertrags nach § 78f SGB VIII sind nach erfolgtem Beitritt stets zu beachten; bei nicht erfolgtem Beitritt ist konkret anzugeben, auf welcher Grundlage vor Stellung des Antrags bei der Schiedsstelle verhandelt wurde.
- g) Das von der Schiedsstelle zur Verfügung gestellte Antragsformular ist ausgefüllt mit dem Antrag gemeinsam einzureichen.

4. **Im laufenden Verfahren** sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Schiedsstelle ist dem Grundsatz der Neutralität verpflichtet (siehe oben). Sie verbittet sich daher jeden Versuch einer Kontaktaufnahme durch eine Partei, welche das Verfahren in der Sache betrifft; Hinweise zum formellen Verfahren werden selbstverständlich gewährt.
- b) Die Schiedsstelle ist dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet (siehe oben). Daher sind alle das Verfahren betreffenden Fragen schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle zu richten, so dass im Zweifel auch die Gegenseite davon Kenntnis erlangen kann. Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme zu Mitgliedern der Schiedsstelle haben zu unterbleiben.
- c) Die Schiedsstelle ist über den Gang eventuell stattfindender Verhandlungen, die zu einer Änderung der Lage zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags führen, unverzüglich zu informieren.
- d) Unterlagen, die der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nicht 14 Tage vor einer mündlichen Verhandlung in schriftlicher Form vorliegen, bleiben bei der Entscheidungsfindung grundsätzlich unberücksichtigt.

5. Für die **mündliche Verhandlung** gilt Folgendes:

- a) Bei Vorlage weiterer Unterlagen in der mündlichen Verhandlung durch eine Partei kann durch die jeweils andere Partei Vertagung beantragt werden.
- b) Die Parteien haben in die mündliche Verhandlung eine/n Vertreter/in zu entsenden, die/der zur Abgabe von Erklärungen und dem Schließen von Vergleichen bevollmächtigt ist.